

Gutachten des Deutschen Notarinstituts

Abruf-Nr.: 136126

letzte Aktualisierung: 8. Juni 2017

BGB §§ 1629a, 2042

Haftungsbeschränkung des Minderjährigen bei Erwerb eines überschuldeten Nachlasses; Erbaueinandersetzung

I. Sachverhalt

Im Jahre 2008 ist die Mutter M der Tochter T verstorben. M war mit V verheiratet. M und V waren Miteigentümer eines Grundstücks zu je ½. M wurde von T und V zu je ½ beerbt. V hat es versäumt, die Erbschaft des überschuldeten Nachlasses auszuschlagen. Mittlerweile wird ein Zwangsversteigerungsverfahren über den Grundbesitz betrieben. T ist Anfang Juli dieses Jahres 18 Jahre alt geworden. Um T vor einer Haftung für die Verbindlichkeiten des Nachlasses zu schützen, sollen nun die Voraussetzungen für eine Minderjährigenhaftungsbeschränkung nach § 1629a BGB geschaffen werden. In diesem Zusammenhang wird eine Erbaueinandersetzung angestrebt.

II. Fragen

1. Wie können die Voraussetzungen von § 1629a BGB geschaffen werden? Ist eine Teilungsklage erforderlich bzw. ratsam?
2. Ist eine Auseinandersetzung nach dem FamFG erforderlich?

III. Zur Rechtslage

1. Haftungsrisiken für Minderjährige bei Erbschaften

Nach §§ 1922 Abs. 1, 1967 Abs. 1 BGB **haftet** der **Erbe** für die Erblasserschulden und Nachlassverbindlichkeiten **unbeschränkt** mit seinem **gesamten Vermögen**. Gem. § 2059 Abs. 1 BGB gilt eine Haftungsbeschränkung nur bis zur Teilung des Nachlasses. Nach erfolgter Teilung des Nachlasses kommt eine Haftungsbeschränkung auf einen dem Erbteil entsprechenden Teil der Nachlassverbindlichkeit nur unter den Voraussetzungen des § 2060 BGB in Betracht.

Des Weiteren ist eine Haftungsbeschränkung denkbar, wenn ein Nachlassverwaltungsverfahren bzw. ein Nachlassinsolvenzverfahren durchgeführt wird (§ 1975 Abs. 1 BGB).

Sollten entsprechende Beschränkungsgründe nicht vorliegen, würde T somit mit ihrem gesamten Vermögen für die Schulden der Erblasserin M haften.

2. Haftungsbeschränkung gem. § 1629a Abs. 1 S. 1 Var. 3 BGB

Erwirbt ein Minderjähriger eine Erbschaft von Todes wegen, beschränkt sich die **Haftung** des Minderjährigen **auf den Bestand des bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens** des Minderjährigen (§ 1629 Abs. 1 S. 1 Var. 3 BGB). Hintergrund der Vorschrift ist, dass dem Minderjährigen „eine zweite Chance“ einer Haftungsbegrenzung gegeben werden soll, falls eine Erbausschlagung durch die gesetzlichen Vertreter nicht erfolgt ist bzw. ein Nachlassverwaltungs- bzw. Insolvenzverfahren mit den Folgen der Haftungsbeschränkung des § 1975 BGB nicht durchgeführt worden sein sollte (vgl. MünchKommBGB/Huber, 7. Aufl. 2017, § 1629a Rn. 19; Behnke, NJW 1998, 3078, 3079; Staudinger/Coester, BGB, 2015, § 1629a Rn. 26).

Da die Erbschaft der Tochter T angefallen ist, als diese minderjährig war (§§ 1922 Abs. 1, 1942 Abs. 1 BGB), liegt ein während der Minderjährigkeit erfolgter Erwerb von Todes wegen vor. Damit sind die **Tatbestandsvoraussetzungen** für eine Haftungsbeschränkung nach § 1629a Abs. 1 S. 1 Var. 3 BGB **gegeben**. Die Haftungsbeschränkung ist im vorliegenden Fall auch nicht nach § 1629a Abs. 2 BGB ausgeschlossen, da nichts für ein Vorliegen der entsprechenden Ausnahmetatbestände (Betrieb, Geschäfte für persönliche Bedürfnisse des Minderjährigen) gem. dieser Vorschrift ersichtlich ist.

Rechtsfolge des § 1629a Abs. 1 ist, dass dem Volljährigen eine **dauernde Einrede** der auf das Altvermögen beschränkten Haftung eingeräumt wird (Staudinger/Coester, § 1629a Rn. 49), die der Beschränkung der Erbenhaftung nach §§ 1990, 1991 BGB entspricht. Umstritten ist, ob die Einrede der Haftungsbeschränkung bereits im Erkenntnisverfahren vorgebracht werden muss und ansonsten eine Präklusion nach § 767 Abs. 2 ZPO besteht (hierfür OLG Köln NJW-RR 2010, 1447 f.; hiergegen OLG Hamm NJOZ 2012, 123; Palandt/Götz, BGB, 76. Aufl. 2017, § 1629a Rn. 4). Obwohl keine Pflicht zur Inventarerrichtung besteht, dürfte sich aus Beweisgründen regelmäßig die Errichtung eines Verzeichnisses über das bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandene Vermögen empfehlen (Palandt/Götz, a. a. O.). Anders als die Beschränkung der Erbenhaftung führt die Haftungsbegrenzung des § 1629a Abs. 1 S. 1 BGB **nicht** zu einer **Haftungsbeschränkung auf den Nachlass**, sondern nur **auf** das gesamte beim Eintritt der Volljährigkeit **vorhandene Vermögen (einschließlich des Nachlasses)**. Verfügt der Minderjährige über sonstige Aktiva, sind diese von der Haftungsbeschränkung nicht erfasst.

3. Vermutung des § 1629a Abs. 4 S. 1 BGB

Im Interesse des Gläubigerschutzes enthält § 1629a Abs. 4 S. 1 BGB eine widerlegliche Vermutung. Hat der Minderjährige nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit die Erbauseinandersetzung verlangt, ist im Zweifel anzunehmen, dass die **Verbindlichkeit** erst nach dem **Eintritt der Volljährigkeit entstanden** ist (§ 1629a Abs. 4 S. 1 BGB). Außerdem wird in diesem Fall vermutet, dass das gegenwärtig vorhandene Vermögen bereits bei Eintritt der Volljährigkeit vorhanden war, es sich somit nicht um von der Haftungsbeschränkung begünstigtes und nach Eintritt der Volljährigkeit erworbenes Vermögen handelt (§ 1629a Abs. 1 S. 2 BGB). Wie sich bereits aus dem Wortlaut dieser Bestimmungen ergibt, handelt es sich um **widerlegliche Vermutungen**, **nicht** jedoch um Voraussetzungen für den **Eintritt der Haftungsbeschränkung** (MünchKommBGB/Huber, § 1629a Rn. 69; BT-Drucks. 13/5624, S. 14, li. Sp.).

Die widerlegliche Vermutung des § 1629a Abs. 4 BGB greift somit dann nicht ein, wenn der Minderjährige „**die Auseinandersetzung des Nachlasses**“ innerhalb von drei Monaten nach

Eintritt der Volljährigkeit „**verlangt**“. Zu der Frage, welche Voraussetzungen für ein entsprechendes Auseinandersetzungsverlangen gelten, finden sich – soweit ersichtlich – keine weitergehenden Stellungnahmen. Nach § 2042 Abs. 1 BGB kann der Erbe jederzeit die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft verlangen, es sei denn, dass die Auseinandersetzung durch Anordnung des Erblassers gem. § 2044 BGB ausgeschlossen worden ist (vgl. zu der Frage, ob eine Kündigung aus einem wichtigen Grund möglich ist, MünchKommBGB/Huber, § 1629a Rn. 72).

Nach Auffassung der Literatur reicht eine **Erklärung** gegenüber den **Miterben**, dass die **Auseinandersetzung verlangt** wird (vgl. MünchKommBGB/Huber, § 1629a Rn. 72; Palandt/Götz, § 1629a Rn. 13; BeckOK-BGB/Veit, Stand: 1.2.2017, § 1629a Rn. 40.1; Staudinger/Coester; § 1629a Rn. 88). Dass der **Vollzug** der Auseinandersetzung **innerhalb der dreimonatigen Frist erfolgt**, ist keine Voraussetzung dafür, dass die Vermutung des § 1629a BGB nicht eingreift (vgl. BeckOK-BGB/Veit, § 1629a Rn. 40.1; Palandt/Götz, § 1629a Rn. 13). Demzufolge dürfte es auch **nicht** erforderlich sein, dass innerhalb der dreimonatigen Frist eine Teilungsklage zur Durchsetzung des Anspruchs aus § 2042 BGB erhoben (vgl. hierzu Palandt/Weidlich, § 2042 Rn. 20) bzw. ein **notarielles** Verfahren zur **Vermittlung der Auseinandersetzung des Nachlasses** gem. § 23a Abs. 3 GVG i. V. m. §§ 344 Abs. 4a, 363 ff. FamFG eingeleitet wird. Hierfür spricht zum einen der Wortlaut der Vorschrift, der nur auf ein bloßes Auseinandersetzungsverlangen abstellt. Außerdem lässt sich der systematische Vergleich mit der Kündigung einer Gesellschaft in § 1629a Abs. 4 S. 1 BGB heranziehen. Wenn bei Gesellschaften nach § 1629a Abs. 4 S. 1 BGB eine Kündigungserklärung ausreicht, nicht jedoch aber die Auseinandersetzung der Gesellschaft durch ein gerichtliches Verfahren förmlich eingeleitet werden muss, können für die Erbengemeinschaft insoweit keine strengere Voraussetzung gelten.

Nicht geklärt ist die Frage, ob die Vermutung des § 1629a Abs. 4 BGB dann nicht eingreift, wenn der volljährig Gewordene die Auseinandersetzung trotz Kündigung bzw. Auseinandersetzungsverlangens nicht weiter betreibt. Unter Schutzzweckgesichtspunkten spricht viel dafür, dass die Vermutung des § 1629a Abs. 4 S. 1 BGB einschlägig ist, wenn der nunmehr Volljährige das Verfahren nicht mehr ernstlich betreiben sollte. Welche Fristen hierfür im Einzelnen gelten könnten und aus welchen Anhaltspunkten sich die Aufgabe einer entsprechenden Absicht folgern ließe, ist derzeit offen. In jedem Fall dürfte es angezeigt sein, entsprechende Schritte für die Auseinandersetzung einzuleiten, wenn die **Miterben sich dauerhaft weigern sollten** an einer entsprechenden **Auseinandersetzung mitzuwirken**.

Sollte V im vorliegenden Falle bereit sein, an einer Erbauseinandersetzung mit T mitzuwirken, und eine Auseinandersetzung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, nachdem T gegenüber V ein Auseinandersetzungsverlangen geltend gemacht hat, dürfte die Vermutungswirkung des § 1629a Abs. 4 S. 1 BGB nicht eingreifen. Demzufolge könnte sich T ohne Weiteres auf die Haftungsbeschränkung berufen.

4. Vermittlung der Auseinandersetzung des Nachlasses durch den Notar

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass ein Vermittlungsverfahren zur Auseinandersetzung des Nachlasses durch den Notar keine Voraussetzung ist, um die Vermutungswirkung des § 1629a Abs. 4 BGB aus der Welt zu schaffen. Ein Auseinandersetzungsverlangen i. S. v. § 1629a Abs. 4 S. 1 BGB setzt nicht einen Antrag des Erben auf Auseinandersetzung des Nachlasses i. S. v. § 363 Abs. 1 FamFG voraus.

Dennoch mag es im Einzelfall zweckmäßig sein, ein entsprechendes Verfahren durchzuführen, um die Auseinandersetzung zu beschleunigen.

Eine freiwillige notariell beurkundete Erbauseinandersetzung im Rahmen der §§ 2042 ff. dürfte aber in jedem Falle genügen.

Abschließend bleibt darauf hinzuweisen, dass § 1629a Abs. 4 BGB ohnehin nur eine Vermutung enthält, die bei einer Inanspruchnahme durch einen Gläubiger widerlegt werden kann. Es bietet sich möglicherweise ohnehin an, entsprechende Verzeichnisse über das bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandene Vermögen sowie die Erblässerschulden zu errichten. Es mag sich außerdem empfehlen, das **Auseinandersetzungsverfahren und seinen Zugang schriftlich zu dokumentieren.**